

2412 101

Abschrift

zur Entscheidungs-
sammlung des Senats

154

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 507/78

in der Entschädigungssache

Ludwig S [REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], CH [REDACTED]/Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thum, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungsseats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Rechtlich bedenkenfrei und insoweit von der Beschwerde nicht angegriffen, scheidet das Berufungsgericht die Kosten einer Kur in Bad Orb mangels vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BGG) und die Kosten einer Behandlung des Klägers im Kantonsspital Zürich deshalb aus, weil sie einem nicht verfolgungsbedingten Nierenleiden gegolten hat.

124

- 1 -

Binsichtlich der Behandlungskosten für ein Herz-
leiden, die die Behörde nur teilweise ersetzt hat, stellt
das Landgericht mit dem durch Prof. Dr. S. [REDACTED]
sachverständig berufenen Landgericht fest, der Verfolgungs-
schaden habe auf den Zustand, der die hier geltend ge-
machten Heilbehandlungen nach 1989 erforderlich gemacht
habe, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
keinen Einfluß gehabt. Das Urteil sei seine Entscheidung.

201

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)